bundsversammlungen auszuschließen, günstiger als zuvor beurteilen. Gelegenheit zu einer derartigen Entscheidung würde sich vielleicht bereits auf einer außerordentlichen Tagung der Bundesversammlung bieten, die hauptsächlich im Hinblick auf die Aufnahme eines neuen afrikanischen Mitgliedes, Ägypten, dessen Wahl als sicher gilt, für das Frühjahr 1937 in Aussicht genommen ist.

v. Gretschaninow.

2. Die Errichtung neuer nichtständiger Ratssitze auf der XVII, Bundesversammlung und die Zusammensetzung des Rates im Jahre 1936/37

Die Ratsreform von 1926 (s. diese Zeitschrift Bd. IV, S. 208ff.), die sieben Jahre lang die Zahl der Ratsmitglieder bestimmt hat und im wesentlichen auch heute noch die rechtliche Grundlage bildet, auf der die Ratszusammensetzung beruht, hatte die Zahl der nichtständigen Mitglieder auf 9 festgesetzt, von denen höchstens drei gleichzeitig für wiederwählbar erklärt werden durften (sogen. halbständige Sitze). Tatsächlich haben nur zwei Staaten, Polen und Spanien, seit 1926 bzw. 1928 ihre Ratssitze ohne Unterbrechung behalten; die übrigen sieben Sitze wurden einem Brauch zufolge, der sich zu einer Art von Konventionalregel entwickeln konnte, von bestimmten Staatengruppen in Anspruch genommen, die als Kandidaten nur ihre eigenen Mitglieder in einem innerhalb jeder Gruppe verabredeten Turnus aufstellten. Die offiziellen Wahlen in der Versammlung wurden durch diese Praxis zu einer bloßen Infolgedessen waren die keiner Gruppe angehörenden Formalität. Staaten von einer Vertretung im Rat praktisch ausgeschlossen. Die von der XIV. Bundesversammlung am 2. Oktober 1933 angenommene Resolution (s. diese Zeitschrift Bd. IV, S. 218ff.), wonach für die Dauer von 3 Jahren ein zehnter nichtständiger Ratssitz errichtet wurde, der einem nichtgruppierten Staat, Portugal, zufiel, konnte einstweilen die Mißstände, die sich aus der starren Anwendung des Gruppensystems ergeben hatten, mildern und der Kritik der nichtgruppierten Staaten Rechnung tragen. Diese Lösung war aber rein provisorischer Natur (nach drei Jahren hätte der zehnte Sitz in Wegfall kommen müssen) und ließ auch die Frage offen, ob die definitive Regelung in einer Umgestaltung des Gruppensystems oder in einer dauernden Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder gesucht werden sollte. Die Resolution vom 2. Oktober 1933 sah vor, daß am Ende der dreijährigen Periode die Frage der Anzahl der Ratsmitglieder erneut zu prüfen wäre.

Am 21. Mai 1935 wandte sich die chinesische Regierung an den Ratspräsidenten (Journ. Off. 1936, S. 664), um seine Aufmerksamkeit auf die Tatsache zu lenken, daß infolge des Austritts Japans und des im Jahre 1934 mißglückten Wiederwahlversuches Chinas zum erstenmal seit der Gründung des Völkerbundes der Ferne Osten im Rat nicht vertreten

sei. Dies erscheine vom Standpunkt der Interessen des Völkerbundes bedauerlich, da seine Stärke und sein Einfluß auf seiner Universalität beruhten. Das Schreiben der chinesischen Regierung erinnert daran, daß die Vertretung Asiens i) im Rat schon immer als unzulänglich erachtet worden sei. Das dauernde Fehlen von Vertretern des Fernen Ostens im Rat schade aber nicht nur dem Einfluß und Prestige des Völkerbundes in diesem Teil der Welt, sondern gefährde auch die Solidarität der Gesamtheit im kollektiven System. Da China zur Zeit als Hauptexponent der Idee des Völkerbundes im Fernen Osten gelte, hoffe die chinesische Regierung, daß der Rat ihre wichtige Rolle in Asien nicht verkennen werde und ersuche ihn, unverzüglich die praktischen Maßnahmen zur Sicherung ihres Anspruches auf einen Ratssitz in die Wege zu leiten.

Der Völkerbundsrat beschäftigte sich mit dem chinesischen Antrag am 26. September 1935 und faßte unter Berufung auf die Resolution der Versammlung vom 2. Oktober 1933 den Beschluß, einen Ausschuß aus 17 Völkerbundsmitgliedern 2) einzusetzen, der sowohl die Frage der Zahl der Ratsmitglieder im Hinblick auf die Lage der nicht gruppierten Staaten wie auch die Vertretung Asiens im Rat, insbesondere das Anliegen der chinesischen Regierung, zu prüfen und dem Rat und der Versammlung Bericht zu erstatten hätte.

Der Ausschuß hielt unter dem Vorsitz des italienischen Delegierten Rocco drei Tagungen ab (28. IX. 1935, 24. I. und 27.—28. IV. 1936). Auf seine Aufforderung hin erhielt er von einer Reihe von Regierungen schriftliche Bemerkungen zu dem Gegenstand seiner Beratungen, während die im Ausschuß vertretenen Staaten Gelegenheit hatten, bei der Diskussion selbst ihre Ansichten darzulegen. Nach einer eingehenden Prüfung der ihm vorgelegten Fragen kam der Ausschuß zu der Erkenntnis, daß alle Einwände, die schon im Jahre 1933 gegen eine definitive Lösung vorgebracht worden waren, noch an Gewicht gewonnen hätten und daß es unerwünscht wäre, zu einer Zeit, in der schwerwiegende Probleme in bezug auf die Rolle des Rates und des Völkerbundes selbst zur Erörterung stünden, dauernde Veränderungen in der Zusammen-

¹⁾ Asien war bis zum Austritt Japans dauernd durch diesen Staat im Rat vertreten, außerdem dreimal durch China (1921—23, 1926—28, 1931—34) und einmal durch Iran (1928—1931). Im Jahre 1934 versuchte China, das bereits am 10. 10. 1928 und am 17. 9. 1930 vergebens eine Wiederwahl beantragt hatte, erneut eine Wiederwählbarkeitserklärung herbeizuführen, vermochte aber in der Versammlung nicht die notwendige Zweidrittelmehrheit auf sich zu vereinigen und mußte infolgedessen seinen Ratssitz räumen. Dieser wurde dann der Türkei zugeteilt, die allerdings den Anspruch erhebt, sowohl als asiatische wie als europäische Macht zu gelten (vgl. diese Zeitschr. Bd. V, S. 180).

²) Argentinien, Belgien, China, Frankreich, Großbritannien, Iran, Italien, Kanada, Lettland, Österreich, Peru, Polen, Rumänien, Schweden, Spanien, die Türkei, die Sowjetunion.

setzung des Rates und im Wahlmodus vorzunehmen. Aus diesem Grunde entschloß sich der Ausschuß für eine provisorische Lösung der beiden ihm vorgelegten Fragen, die möglichst wenig an den status quo rühren und dem Rat und der Versammlung ein Maximum an Handelsfreiheit für die Zukunft lassen würde. Er mußte infolgedessen verschiedene Anregungen, die für eine dauernde Regelung von großem Interesse hätten sein können, soweit sie grundlegende Änderungen an dem bestehenden Gruppen- und Wahlsystem herbeizuführen trachteten, unberücksichtigt lassen. Andererseits war der Ausschuß jedoch der Meinung, daß es bedauerlich wäre, die endgültige Lösung der mit der Zusammensetzung des Rates verbundenen Probleme länger als irgend nötig hinauszuschieben; vielmehr müsse eine definitive Regelung, sobald es die Umstände erlaubten, in Angriff genommen werden.

Die einstweilige Lösung, auf die sich der Ausschuß einigte und die er in seinem Bericht (Dokument A. 9. 1936. V, Journ. Off. 1936, S. 661) empfahl, bestand darin, daß die Zahl der nichtständigen Ratssitze für eine begrenzte, mit den Wahlen von 1936 beginnende Zeitperiode auf elf zu erhöhen sei. Es sollte also nicht nur der im Jahre 1933 auf die Dauer von 3 Jahren zugunsten der nichtgruppierten Staaten errichtete Sitz, der jetzt in Wegfall hätte kommen müssen, beibehalten, sondern noch ein zusätzlicher nichtständiger Ratssitz geschaffen werden, der Asien zugeteilt werden könnte. Der Ausschuß sprach sich einstimmig dafür aus, China auf diesen Sitz ab 1936 zu wählen.

Über die Zeitdauer, für welche die beiden einstweiligen Sitze geschaffen werden sollten, konnte im Ausschuß keine Einigung erzielt werden. Die Mehrheit (9 Mitglieder) sprach sich für eine Frist von drei Jahren, also für die normale Mandatsdauer eines nichtständigen Mitglieds aus, allerdings mit der Einschränkung, daß daraus kein Hindernis für eine endgültige Neuordnung der Ratszusammensetzung entstehen dürfe, falls die Durchführung einer solchen Regelung noch vor dem Ablauf der drei Jahre für wünschenswert erachtet werden sollte. Die Minderheit (5 Mitglieder) war dagegen der Ansicht, daß unter den obwaltenden Verhältnissen der Zeitraum von einem Jahr für die Geltung der provisorischen Lösung zweckmäßiger sei, um Rat und Versammlung eine größere Bewegungsfreiheit zu geben und um die Hoffnung des Ausschusses zum Ausdruck zu bringen, daß eine endgültige Regelung noch vor Ablauf der Jahresfrist geschehen möge. Für den Fall, daß die Ansicht der Minderheit angenommen würde, sollte die Diskriminierung der Inhaber der zwei provisorischen Sitze allen anderen nichtständigen Ratsmitgliedern gegenüber, die nicht ein Jahr, sondern drei Jahre lang im Rat bleiben, dadurch gutgemacht werden, daß die in Frage kommenden Staaten entgegen den geltenden Wahlvorschriften auch dann wiedergewählt werden dürften, wenn sie die vorherige Wiederwählbarkeitserklärung — für deren Zustandekommen eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit in der Versammlung erforderlich ist — nicht hätten erlangen können.

Der Rat nahm am 13. Mai 1936 von dem Bericht des Sonderausschusses Kenntnis. Sein Berichterstatter in dieser Frage, der Vertreter Italiens, schlug in seinem Bericht (Journ. Off. 1936, S. 547) vor, die Verhandlungen der Bundesversammlung über die Empfehlungen des Ausschusses abzuwarten, da es die Versammlung sei, die in ihrer Entschließung von 1933 eine erneute Prüfung der Angelegenheit angeregt habe. In dem kurzen Meinungsaustausch, der sich daran anschloß, bezeichnete der als Vorkämpfer der Rechte der nichtgruppierten Staaten bekannte Delegierte Portugals, de Vasconcellos, die vom Ausschuß vorgeschlagene Lösung als unbillig, da sie die nicht gruppierten Staaten benachteilige. Die Schaffung nur eines Sitzes für etwa 14 nichtgruppierte europäische Staaten bedeute, daß jeder von diesen nur alle 42 Jahre einen Ratssitz erhalten könne. Dagegen würde die Zuteilung eines Sitzes an Asien, welches bereits mit einem Sitz im Rat vertreten sei, zur Folge haben, daß die 6 asiatischen Staaten über zwei Sitze verfügen und in einem viel schnelleren Turnus in den Rat kommen würden. Vasconcellos wünschte eine Prüfung der Frage zwecks endgültiger Regelung möglichst rasch, vielleicht noch im Laufe des Jahres, in Angriff zu nehmen. Er wurde von Titulesco unterstützt, während der türkische Delegierte Aras, der darin den Versuch erblickte, die Mandatsdauer der Inhaber der zwei neugeschaffenen Sitze zu kürzen und damit die in Frage kommenden Staaten im Vergleich zu den anderen nichtständigen Mitgliedern ungünstiger zu stellen, sich für den normalen Zeitraum von 3 Jahren einsetzte. Litvinov schlug vor, China einen Sitz auf 3 Jahre zu gewähren, nichtgruppierten europäischen Staaten aber - wegen der großen Zahl dieser Staaten - den Sitz nur für ein Jahr zu überlassen. Der Rat billigte schließlich den Vorschlag seines Präsidenten Eden, den Bericht des Ausschusses mit den Äußerungen der Ratsmitglieder der Bundesversammlung zu übermitteln und deren Entscheidung abzuwarten (Journ. Off. 1936, S. 547-549).

Die erste Kommission der XVII. Bundesversammlung nahm die Vorschläge des Ausschusses nicht zuletzt aus dem Grunde an, weil ihr zur Zeit eine bessere Lösung nicht möglich schien. Wie der Berichterstatter Rolin bemerkte, waren manche Delegationen »inspirées d'un esprit de résignation«. In der kurzen Debatte wurden von verschiedenen Seiten eine Reihe von Bedenken geäußert, die sich meist mit den bereits im Ausschuß vorgebrachten Einwänden decken. Der argentinische Delegierte sprach sich als einziger für eine Vermehrung der Ratssitze aus, die ihm im Zusammenhang mit dem Rotationsprinzip am besten den Grundsatz der Universalität zu gewährleisten schien. Aber sowohl

der schweizerische Delegierte Gorgé wie der Norweger Lange wiesen darauf hin, daß es nicht im Interesse des Völkerbundes liegen könne, den Rat durch dauernde Erweiterung zu einer zweiten Versammlung anwachsen zu lassen, da dadurch eine befriedigende Tätigkeit des Rates erschwert werden würde und eine Abschwächung seiner Verantwortlichkeiten eintreten müßte. Eine Vermehrung der Ratssitze bedeute auch nicht eine Verstärkung des demokratischen Prinzips, sondern das Gegenteil. Denn die Großmächte, wie der belgische Delegierte Rolin bemerkte, zeigen schon jetzt das Bestreben, die Lösung schwieriger Fragen außerhalb des infolge seiner hohen Mitgliederzahl schwerfällig arbeitenden Rates zu suchen, wodurch den kleinen Staaten die von ihnen erhoffte Einflußnahme ganz entzogen wird. Der Anspruch aller Staaten auf einen Ratssitz wurde von den Gegnern einer Ratserweiterung an sich nicht bekämpft. Im Gegenteil betonte der Schweizer Delegierte. daß, obwohl sein Land sich stets für eine ständige Vertretung der Großmächte ausgesprochen habe, nichtsdestoweniger der Rat in seiner Zusammensetzung einen demokratischen Charakter bewahren solle, und daß es nicht angehe, einzelne Staaten von der Zuteilung eines Ratssitzes praktisch auszuschließen. Es müsse aber eine Lösung gefunden werden, die diesen Staaten eine Vertretung ohne Erhöhung der Zahl der Ratssitze sichern würde. Die Delegationen der ehemaligen Neutralen erblickten die Möglichkeit einer solchen nicht in einer Vermehrung der Ratssitze, sondern in einer Reform des bestehenden Gruppensystems, sei es, daß einzelne Gruppen neue, noch nicht gruppierte Staaten in ihren Kreis aufnehmen (so die schwedische Erklärung 1) in bezug auf Finnland), sei es durch Verminderung der Zahl der von einer Gruppe beanspruchten Sitze (so der norwegische Vorstoß gegen die lateinamerikanische Gruppe, die trotz des bevorstehenden Austritts mehrerer ihrer Mitglieder aus dem Völkerbund nach wie vor auf ihren drei Ratssitzen besteht). Erleichtert werden könnte diese Lösung noch durch den freiwilligen Verzicht einiger Staaten nach dem Beispiel der Schweiz, die infolge ihrer Neutralitätspolitik einen Ratssitz nie beansprucht hat. In diesem Sinne könnte man die Ausführungen Rolins - vielleicht eine Folge der Neuorientierung der belgischen Politik – auffassen, daß

¹⁾ Wie aus dem Bericht des Ausschusses zu ersehen ist (Journ. Off. 1936, S. 663, Ziff. 7), hatte Schweden bereits dort die Erklärung abgegeben, daß die Grupppe der ehemaligen Neutralen (Schweden, Dänemark, Norwegen, Holland und die Schweiz) im Einverständnis mit Finnland bereit wäre, das letztgenannte Land in ihre Reihen einzubeziehen. Dabei hatte es auch die Frage an andere Gruppen gerichtet, ob sie geneigt seien, sich diesem Vorgehen anzuschließen und ähnliche Abmachungen mit einzelnen bis jetzt noch nicht gruppierten Staaten zu treffen. Erst nachdem die im Ausschuß vertretenen Gruppen erklärt hatten, daß sie unter den zur Zeit gegebenen Verhältnissen dazu nicht in der Lage wären, entschloß sich Schweden, der vom Ausschuß vorgeschlagenen provisorischen Erhöhung der nichtständigen Ratssitze zuzustimmen.

nämlich Belgien seit 10 Jahren nicht mehr im Rat vertreten sei, ohne daß dadurch sein Prestige und seine Interessen gelitten hätten (vgl. Journal de l'Assemblée vom 25. September 1936, S. 29).

Diese Anregungen fanden allerdings in der ersten Kommission ebensowenig Anklang wie im Ausschuß selbst. Auch hier beharrten mehrere Delegationen auf der Forderung nach einer adäquaten Vertretung der Gruppe, der sie angehörten, und es wurde sogar der Versuch unternommen, eine neue Gruppe der Staaten des Vorderen Orients ins Leben zu rufen, indem der Vertreter Irans mit Unterstützung aller in Frage kommenden Staaten (Irak, Afghanistan, Türkei) und sogar mit Zustimmung einiger europäischer Delegationen (Lettland, Polen, Jugoslawien) mit besonderem Nachdruck die Forderung nach einer dauernden Vertretung des Nahen Orients oder des Westlichen Asiens im Rate aufstellte in der Weise, daß der zur Zeit von der Türkei besetzte Sitz ständig einem der in diesem Teil des asiatischen Kontinents gelegenen Staaten vorbehalten bliebe, und zwar ganz unabhängig von der Regelung, die für den Fernen Osten getroffen werden könnte. Dies würde eine dauernde Zuteilung von zwei nichtständigen Ratssitzen an Asien bedeuten.

Die unnachgiebige Haltung der Staatengruppen bewog den belgischen Delegierten Rolin, darauf hinzuweisen, daß man dem berechtigten Wunsch der im Rat nicht vertretenen Staaten, an den Verhandlungen der sie irgendwie angehenden Fragen teilzunehmen, durch eine großzügigere Anwendung der Vorschrift des Art. 4 Abs. 5 der Satzung entgegenkommen könne. Bekanntlich hat der Rat bis jetzt die Tendenz gezeigt, den Kreis der besonders interessierten Mächte, die ad hoc zu den Verhandlungen einzuladen wären, so eng wie möglich zu ziehen. Wie man aus dem Bericht der ersten Kommission erfährt (vgl. Dokument A. 48. 1936), wurde im Zusammenhang mit dem Vorschlag von Rolin angeregt, im Falle politischer Konflikte auch die Vertreter der Nachbarstaaten der streitenden Parteien zuzuziehen. Demnach würde der Rat neben seiner gewöhnlichen engeren Zusammensetzung ausnahmsweise auch eine bedeutend erweiterte aufweisen, die seinen Entscheidungen in den betreffenden Fällen eine besondere Autorität verleihen würde.

Da solche Auseinandersetzungen zur Zeit nur eine rein akademische Bedeutung haben konnten, beschloß die erste Kommission schließlich, die Vorschläge des Ausschusses über die einstweilige Schaffung von zwei nichtständigen Sitzen, von denen einer den nichtgruppierten europäischen Staaten und der andere Asien zugeteilt werden sollte, anzunehmen. Gleichzeitig sollte aber dem Rat nahegelegt werden, eine endgültige Regelung aller mit der Zusammensetzung des Rates verbundenen Fragen nicht unnötig lange hinauszuschieben und, sobald die Umstände es erlaubten, einen engeren Sachverständigenausschuß

einzuberufen, der diese Fragen zu prüfen und geeignete Reformvorschläge zu unterbreiten hätte.

In der Frage der Mandatsdauer für die zwei neuen nichtständigen Ratssitze sprach sich die erste Kommission für die normale Dauer von drei Jahren aus, da sie gegen die Schaffung nichtständiger Sitze minderen Rechts starke Bedenken hegte. Eine Verzögerung der Ratsreform glaubte sie nicht befürchten zu müssen, da der Sachverständigenausschuß jederzeit seine Arbeiten aufnehmen könnte.

Am 28. September nahm die erste Kommission den Bericht ihres Berichterstatters Rolin an, der einen den Beschlüssen der Kommission entsprechenden Resolutionsentwurf enthielt, und teilte gleichzeitig dem Präsidenten der Versammlung mit, daß sie einstimmig eine Debatte im Plenum für überflüssig erachte. Infolgedessen wurde gemäß den 1933 angenommenen Verfahrensregeln von einer solchen abgesehen. Jedoch gab der norwegische Delegierte Hambro die Erklärung ab, die norwegische Delegation sei in Übereinstimmung mit mehreren Kommissionsmitgliedern der Ansicht gewesen, daß jede weitere Erhöhung der Zahl der Ratsmitglieder den wirklichen Interessen des Völkerbundes widerspreche und dem Rat die Erfüllung seiner Obliegenheiten erschwere. Da sie aber gesehen habe, daß alle anderen Delegationen schließlich doch für die Errichtung der neuen Sitze gestimmt hätten, wolle sie nicht mehr in ihrer Opposition verharren und werde sich der Stimme enthalten. Die Versammlung nahm diese Erklärung ohne Debatte zur Kenntnis und billigte am 1. Oktober den Bericht der ersten Kommission (s. Compte rendu de la 12^e séance plénière de la XVII^e Ass., § 40). Der Rat, dem diese Entschließung mitgeteilt wurde, faßte gemäß Art. 4 Abs. 2, der für die Errichtung neuer Ratssitze eine entsprechende Resolution des Rates fordert, am 2. Oktober den Beschluß, die Zahl der nichtständigen Mitglieder für die Dauer von drei Jahren auf elf zu erhöhen (Journ. Off. 1936, S. 1186).

Nachdem auch die Bundesversammlung diesen Ratsbeschluß am 3. Oktober gebilligt hatte und China und Lettland 1) ihre Kandidatur

r) Vielfach wurde mit einer Kandidatur Österreichs gerechnet, und zwar auf Grund folgender Ausführungen des österreichischen Delegierten Pflügl: »Mon Gouvernement désire souligner l'importance essentielle qu'il attache à ce que, dorénavant, chaque Etat membre de la S. d. N., non pourvu d'un siège permanent ou semi-permanent, jouisse de droit et de fait, autant que possible dans la même mesure, et non de façon provisoire, de l'éligibilité à un siège non permanent au Conseil« (Actes de la XVIe Ass. pl., p. 85).

Auf eine Kandidatur eines der drei Mitglieder des neu gegründeten Baltenbundes durfte man seit dem Schreiben der Regierungen von Estland, Lettland und Litauen an den Generalsekretär über die Vertretung der baltischen Staaten in den Organen des Völkerbundes vom 6. Februar 1935 gefaßt sein. Es enthielt nämlich folgende Stelle: »La question de la représentation des Pays Baltiques au Conseil de la S. d. N. a été mise en discussion à la Conférence (30 nov.—2 déc. 1934, Tallinn). On a constaté avec regret que, vu le système en vigueur pour l'élection des Membres non permanents aucun des

auf die neuen Sitze im Einklang mit den Vorschriften von 1933 (vgl. diese Zeitschrift Bd. IV, S. 222) angemeldet hatten, wurde am 8. Oktober 1936 zur Wahl geschritten. China mußte zuvor in einer besonderen Abstimmung für wiederwählbar erklärt werden, da es erst seit zwei Jahren aus dem Rat ausgeschieden war und somit die normalerweise vorgeschriebene (vgl. die Wahlregeln vom 15. September 1926, Art. 2 Abs. 1—2) dreijährige Frist noch nicht verstrichen war. Von 50 gültigen Stimmen wurden 48 zugunsten der Wiederwählbarkeit Chinas abgegeben, und im nachfolgenden Wahlgang erhielt dieses Land von 52 gültigen Stimmen 51, während Lettland 49 auf sich vereinigen konnte. Damit (die für die Wahl notwendige einfache Majorität wurde bei weitem überschritten) sind diese beiden Länder auf drei Jahre Ratsmitglieder geworden.

Unabhängig von der Schaffung der zwei neuen Sitze und von ihrer Besetzung durch China und Lettland fanden in einem besonderen Wahlgang am 28. September die üblichen Wahlen für die nach Ablauf der dreijährigen Mandatsdauer ihrer Inhaber freiwerdenden nichtständigen Sitze statt. An Stelle der scheidenden Mitglieder Argentinien, Australien und Dänemark wurden Bolivien, Neuseeland und Schweden gewählt. Von 52 gültigen Stimmen erhielt Bolivien 49, Neuseeland und Schweden je 48. Bis Mitte September 1937 setzt sich demnach der Rat aus folgenden Mächten zusammen: a) aus 4 ständigen Mitgliedern (Frankreich, Großbritannien, Italien und der Sowjetunion); b) aus zwei sogenannten halbständigen, für wiederwählbar erklärten Mitgliedern: Polen (zuletzt am 16. IX. 1935 wiedergewählt) und Spanien (letzte Wiederwahl am 17. IX. 1934); c) aus 9 nichtständigen, auf drei Jahre gewählten Mitgliedern: Bolivien (Anfangstag des Mandats - 28. IX. 1936), Chile (17. IX. 1934), China (8. X. 1936), Ecuador (16. IX. 1935), Lettland (8. X. 1936), Neuseeland (28. IX. 1936), Rumänien (16. IX. 1935), Schweden (28. IX. 1936), die Türkei (17. IX. 1934). Im September 1937 werden Chile und die Türkei ausscheiden, und Spanien, dessen Mandatsdauer ebenfalls abläuft, wird einen Antrag auf Wiederwählbarkeit stellen müssen, um seinen Ratssitz weiter zu behalten 1).

v. Gretschaninow.

Etats Baltiques n'avait jusqu'à présent fait partie du Conseil étant donné que ces Etats n'entrent pas dans certains groupes constitués en vue des élections des Membres non permanents. Il a été tenu compte du fait que l'Assemblée de la S. d. N. en 1933 a décidé de faire augmenter provisoirement le nombre de sièges du Conseil d'un qui fut conféré au Portugal contribuant 6 unités tandis que le groupement Baltique en donne 10« (s. diese Zeitschrift Bd. V, S. 417).

¹) Während der Wahlperiode 1935/36 tagte der Rat in folgender Zusammensetzung: Frankreich, Großbritannien, Italien, die Sowjetunion, Polen, Spanien, Argentinien, Australien, Chile, Dänemark, Ecuador, Portugal, Rumänien, die Türkei. Wegen der Zusammensetzung in den Jahren 1934/35 und 1933/34 vgl. diese Zeitschrift Bd. V, S. 181 und Bd. IV, S. 224 Anm. 26.